

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 1: Termin 2019

Antragsteller: Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanversammlung 2019 tagt vom 22. bis 24.11.2019 in St. Altfrid.

Begründung:

Zur besseren Terminkoordination, auch mit der Jugendbildungsstätte St. Altfrid wird der Termin für die Diözesanversammlung immer zwei Jahre im Voraus beschlossen.

Das Ziel der letzten Diözesanversammlung war die Findung eines neuen festen Termins für die Versammlung. Der generelle neue Termin soll das Christ-König-Wochenende werden.

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 2: Wir sind Kirche, aber so wie wir sind!

Antragsteller: Diözesanvorstand

Einführung

Die BDJ-Diözesanversammlung 2017 stellt fest, dass sich die Rahmenbedingungen für geistliche Verbandsleitungen stark verändert haben. Seit dem vor ca. 10 Jahren die katholischen Jugendämter geschlossen, Gemeinden zu Großpfarreien zusammengeschlossen wurden und seit ca. 5 Jahren keine hauptberuflichen BDJ-Stadtseelsorger mehr gestellt werden sich mehr denn je die Frage stellt, ob sich dadurch auch die Rolle und Aufgabe von geistlicher Verbandsleitung verändert haben.

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Der BDJ Diözesanverband und seine Mitgliedsverbände nutzen das kommende Jahr dazu, das Profil der geistlichen Verbandsleitungen innerhalb ihrer Gruppierungen zu definieren, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Hierbei sollen folgende Fragen beantwortet und beraten werden:

- Wird es in Zukunft so sein, dass wir uns weitestgehend allein auf den Weg machen müssen, um Gottesdienste, spirituelle Impulse, Glaubensgespräche oder eine Ermutigung aus der Bibel für unsere Sozialaktionen oder Gruppenstunden zu bekommen?
- Welche zukünftigen Formen und Ausprägungen von Glaubensfeiern sind für uns zeitgemäß und annehmbar?
- Werden wir zukünftig von der verfassten Kirche unterstützt oder werden wir mehr denn je allein auf den Weg sein, um mit der verfassten Kirche, den Gemeinden, Pfarreien, der Stadtkirche in Kontakt zu treten und uns auszutauschen und gemeinsame Impulse zu setzen?
- Wie werden wir uns auf die zukünftige Rolle der geistlichen Verbandsleitung vorbereiten und diese ausbilden?
- Gibt es noch von anderer Seite eine Unterstützung für unsere liturgische, diakonische, gemeinschaftsfördernde und verkündende Aufgabe als katholische Jugendverbandsarbeit in Kirche?

Wir machen uns auf den Weg um Antworten und Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Wir tun dies mit geeigneten Methoden bis in die Gruppenstunden oder thematischen Projektgruppen unserer Mitgliedsverbände hinein. Auf der Diözesanversammlung 2018 wollen wir die gesammelten Ergebnisse zusammen tragen und ggf. einen Beschluss fassen.

Begründung:

erfolgt mündlich

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 3: Trägerwerkssatzung
Antragsteller: Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanversammlung stimmt der Änderung der Trägerwerkssatzung zu.

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des dritten Werktages nach Aufgabe zur Post.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.</p>
<p>6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden wird diese/dieser durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Tag und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlicher Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</p>	<p>6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden wird diese/dieser durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorsitzenden können die Moderation und Protokollführung der Sitzung delegieren. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Tag und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch in Textform beim Vorstand erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§14 Aufsicht</p> <p>Der Verein untersteht der Vermögensaufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten des Bistums Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderung bedürfen des "Nihil obstat" durch den Bischof von Essen.</p>	<p style="text-align: center;">§14 Aufsicht</p> <p>Der Verein untersteht der Vermögensaufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten des Bistums Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderung bedürfen des "Nihil obstat" durch den Bischof von Essen.</p> <p>Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im</p>
	<p>7. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zu ihren Sitzungen einladen.</p>

	Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Beschäftigungsverhältnissen des Vereins Anwendung.
--	--

Begründung:

Nach §12 der Trägerwerkssatzung müssen Satzungsänderungen von der BDKJ Diözesanversammlung genehmigt werden. Die vorliegenden Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 26.04.2017 beschlossen.

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 4: Neue Diözesanordnung
Antragsteller: Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Satzungsausschuss wird damit beauftragt, für die Diözesanversammlung 2018 einen Entwurf für eine neue Diözesanordnung vorzulegen.

Der Entwurf der Diözesanordnung soll der neuen Bundesordnung entsprechen und zudem folgenden Fragestellungen berücksichtigen:

- Ist die Zusammenlegung von Verband und Verein sinnvoll
- Wie können die bisherigen Jugendorganisationen entsprechend in den neuen Stadt-/Kreisordnungen eingebunden werden

Die Zwischenergebnisse werden dem Diözesanausschuss und soweit rechtzeitig vorliegend den Diözesankonferenz vorgelegt.

Begründung:

Die Hauptversammlung 2017 hat eine neue Bundesordnung beschlossen. Die Bundesordnung sieht vor, dass alle Diözesanverbände bis Ende 2019 ihre Diözesanordnungen angepasst haben.

Da es zu verschiedenen Veränderungen in der Bundesordnung gekommen ist, ist eine frühzeitige und zielgerichtete Auseinandersetzung mit der neuen Diözesanordnung sinnvoll. Die Erarbeitung eines Entwurfs soll deswegen durch den Satzungsausschuss vorgenommen werden und vom Diözesanausschuss politisch begleitet werden.

Dieser Antrag soll aber auch dazu dienen erste Grundlinien für die Überarbeitung und Anpassung der Satzung zu setzen.

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 5: Bildungsfahrt 2018

Antragsteller: BDKJ Bochum & Wattenscheid

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Diözesanausschuss wird beauftragt mit einer Planung und Durchführung einer Bildungsfahrt in einem Zeitraum bis zur Diözesanversammlung 2018 zu einem BDKJ-relevanten Thema durchzuführen. Die Zielgruppe der Bildungsfahrt sind junge Erwachsene ab 18-Jahren.

Begründung:

erfolgt mündlich.

BDKJ Diözesanversammlung 2017



Antrag 6: Vernetzungsangebote

Antragsteller: Wahlausschuss, BDkJ Bochum & Wattenscheid, BDkJ Mülheim

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Es findet mindestens halbjährlich eine attraktive Veranstaltung zum Kennenlernen und Vernetzen statt (z.B. Kegelabend, Grillabend, gemütliches Beisammensein).

Diese Aktionen sollen, unabhängig von der Kandidatensuche, als niederschwelliges Angebot einen einfacheren Zugang zur Diözesanebene des BDKJs ermöglichen und die Vernetzung verbessern, um dadurch mehr Personen zu erreichen.

Der Wahlausschuss bereitet diese Angebote vor und führt sie durch.

Begründung:

Der Wahlausschuss hat bei seiner Arbeit im letzten Jahr festgestellt, dass vielen Aktiven im BDkJ der Diözesanverband fremd ist - wenn sie selbst nicht bereits durch Delegation den BDkJ-Diözesanverband erlebt haben. Umgekehrt sind viele Aktive der Stadt-/Kreisverbände oder aus den Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene nicht bekannt.

Wir wissen, dass viele Aktive im Diözesanverband bereits durch vielfältige Aufgaben auf verschiedenen Ebenen gebunden sind, und würden uns wünschen, dass durch das oben genannte Angebot, auch „neue“ Personen einen Bezug zum BDkJ-Diözesanverband finden.

Antrag 7: Aktualisierung der Ordnung für die Beauftragung von Geistlichen Verbandsleitungen im Bistum Essen

Antragsteller: Ausschuss Geistliche Leitung

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Diözesanausschuss wird beauftragt die „Ordnung für die Beauftragung von Geistlichen
Verbandsleitungen im Bistum Essen“ nach Vorschlag des Ausschusses Geistliche Leitung zu
bearbeiten. Diese Bearbeitungen sollen dann dem Bischof zur vorgeschlagen werden mit
der Bitte die Ordnung zu Ändern und dann neu zu veröffentlichen.

Begründung:

Vor rund zehn Jahren wurde die Ordnung für die Beauftragung von Geistlichen
Verbandsleitungen im Bistum Essen das letzte Mal angepasst. Seitdem ist viel in diesem
Feld passiert. Hauptberufliche BDKJ Stadt- und Kreisseelsorger gibt es zum Beispiel nicht
mehr, ihre Aufgaben werden heute von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern übernommen.

Um den daraus resultierenden Veränderungen Rechnung zu tragen, den verschiedenen
Entwicklungen der Ebenen in den Verbänden zu begegnen und auch die inhaltliche
Dimension zu aktualisieren, hält der Ausschuss Geistliche Leitung eine Überarbeitung der
Ordnung für die Beauftragung von Geistlichen Verbandsleitungen im Bistum Essen für
notwendig.